

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

Datenblatt vom 24/11/2015, Neubearbeitung 1

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsbezeichnung:

**NAGTAG MONITORING-BLOCK**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

**Monitoring-Köder**

Gebrauchsfertig

Nicht empfohlene Verwendung:

Nicht für andere Zwecke als die empfohlenen Verwendungszwecke benutzen.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

LODI GROUP

Parc d'Activités des Quatre Routes

35390 Grand Fougeray

Frankreich

Tel. 0033 (0) 2.99.08.48.59

Ansprechpartner Sicherheitsdatenblatt:

[fds@lodi.fr](mailto:fds@lodi.fr)

Vertrieb durch:

**PPS GmbH**

**Robert-Bosch-Straße 6**

**73278 Schlierbach**

**Tel. +49 7021 953 89 0**

[www.pps-vertrieb.de](http://www.pps-vertrieb.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Federal Institute for Risk Assessment (BfR)

Unit: Poison and Product Documentation Centre

Max-Dohrn-Str. 8-10

10589 Berlin

Tel. +49 30-18412-3460

Fax +49 30-18412-3929

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und deren nachfolgenden Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

Keine.

Kriterien Verordnung EG 1272/2008 (CLP):

Das Produkt gilt nicht als gefährlich in Übereinstimmung mit Verordnung EG 1272/2008 (CLP).

Schädliche physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine sonstigen Gefahren

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

### 2.1. Kennzeichnungselemente

Das Produkt gilt nicht als gefährlich in Übereinstimmung mit Verordnung EG 1272/2008 (CLP).

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitsempfehlungen:

Keine

Besondere Bestimmungen:

Keine

Besondere Bestimmungen gemäß REACH-Anhang XVII und den späteren Änderungen:

Keine

### 2.2. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Sonstige Gefahren:

Keine sonstigen Gefahren

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Dieses SDB betrifft ein Gemisch, siehe 3.2.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und der CLP-Verordnung und die entsprechende Klassifizierung:

Keine

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen oder mit der Haut sofort gründlich mit Wasser ab- bzw. ausspülen.

Bei Augenkontakt:

Bei Augenkontakt sofort mit reichlich Wasser auswaschen und einen Facharzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Bei Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen.

Bei Einatmen:

Sollten Sie das Produkt eingeatmet haben, begeben Sie sich an die frische Luft und ruhen Sie sich aus.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser.

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>).  
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:  
Keine besonderen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Atmen Sie kein Gas ein, das durch eine Explosion und Verbrennung entsteht.  
Bei Verbrennung entsteht dichter Rauch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Angepasste Atemgeräte tragen.  
Kontaminiertes Wasser, das zum Löschen des Brands verwendet wurde, getrennt auffangen.  
Nicht in das Abwassernetz ableiten.  
Wenn dies hinsichtlich der Sicherheit durchführbar ist, nicht beschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Andere Personen in sichere Bereiche bringen.  
Die unter den Punkten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Boden/Untergrund vermeiden. Vermischung mit Oberflächenwasser oder Eindringen in das Abwassernetz vermeiden.  
Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.  
Bei Entweichen von Gas oder eindringen in den Wasserkreislauf, den Boden oder das Abwassersystem die zuständigen Behörden informieren.  
Für die Aufnahme geeignetes Material: Absorbierendes, organisches Material, Sand.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt schnell unter Verwendung einer Maske und Schutzkleidung aufnehmen.  
Gründlich mit Wasser waschen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Ebenfalls die Absätze 8 und 13 beachten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Während den Arbeiten nicht essen oder trinken.

Beachten Sie ebenfalls Absatz 8 hinsichtlich der empfohlenen Schutzausrüstung.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt an einem lichtgeschützten Ort aufbewahren.

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln und Getränken einschließlich Tierfutter aufbewahren.

In der Originalverpackung aufbewahren.

Fern von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung halten.

Unverträgliches Material:

Kein besonderes.

Hinweis bezüglich der Räumlichkeiten:

Ornungsgemäß gelüftete Räumlichkeiten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besondere Verwendung

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Einschränkungen für für die Exposition durch Fachleute verfügbar

Grenzwerte für die DNEL-Exposition

Nicht anwendbar

Grenzwerte für die PNEC-Exposition

Nicht anwendbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz der Augen:

Bei einer normalen Verwendung nicht erforderlich. Die jeweiligen Verwender über die bewährten Verfahrensweisen aufklären.

Hautschutz:

Für eine normale Verwendung ist die Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen nicht erforderlich.

Handschutz:

Breite Öffentlichkeit und Laien bei der Bekämpfung von Nagetieren: Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen. Fachleute für Nagerbekämpfung (PCO): Das Tragen von Handschuhen ist Pflicht. Das zu befolgende Technische Referenzwerk ist die Norm NF EN 374 (Teile 1,2 und 3).

Nach Verwendung Hände waschen.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:

Keine

Kontrolle der Umweltexposition:

Nicht in Gewässern und in der Kanalisation entsorgen

Verhindern Sie, dass Kinder, Haus- und Nutztiere sowie Nichtzieltierarten Zugang zu dem Produkt erlangen können.

Köder in Bereichen auslegen, die nicht überflutet werden können und wettergeschützt sind.

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe:	Block
Geruch:	Geringfügig
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar
pH:	Nicht anwendbar
PH-Bereich:	Nicht anwendbar
Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Anfangsiedepunkt und Siedebereich:	Nicht anwendbar
Entzündung Feststoff/Gas	Nicht anwendbar
Unterer/oberer Grenzwert für eine Entzündung oder Explosion:	Nicht anwendbar
Dichte der Dämpfe:	Nicht anwendbar
Zündpunkt:	Nicht anwendbar
Verdunstungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Relative Dichte:	Nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:	Nicht anwendbar
Öllöslichkeit:	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient (N-Octanol/Wasser):	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
Viskosität:	Nicht anwendbar
Explosionseigenschaften:	Nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht anwendbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht anwendbar
Fettlöslichkeit:	Nicht anwendbar
Leitfähigkeit:	Nicht anwendbar
Typische Eigenschaften der Substanzgruppen	Nicht anwendbar

---

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Umständen stabil.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umständen stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht anwendbar

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Bedingungen stabil.

#### 10.5. Unverträgliches Material

Kein besonderes.

Beschreibung der unverträglichen Stoffe: Nicht anwendbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zur Mischung:

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

Keine.

Toxikologische Informationen zu den hauptsächlich im Gemisch vorhandenen Stoffen:  
Keine.

Wenn nichts Anderslautendes angegeben wurde, sind die oben angegebenen und durch die Verordnung 453/2010/EG geforderten Daten zu berücksichtigen N.A.:

- a) Schwere Toxizität;
- b) Verätzung / Reizung der Haut;
- c) Schwere Verletzungen / Reizung der Augen;
- d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut;
- e) Keimzellen-Mutagenität;
- f) Kanzerogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) Spezifische Toxizität für bestimmte Zielorgane — einmalige Exposition;
- i) Spezifische Toxizität für bestimmte Zielorgane — wiederholte Exposition;
- j) Gefahr beim Einatmen.

---

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Verwenden Sie das Produkt in einem angemessenen Umfang und vermeiden Sie, es in der Natur zu verteilen.  
Nicht anwendbar

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit (%) : Nicht verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation (BCF): Nicht verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden: Nicht verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sammeln, sofern möglich. Unter Berücksichtigung der lokalen und nationalen Vorschriften handeln.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN number

Produkt ist im Sinne der Transportvorschriften nicht gefährlich.

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Besondere Vorschriften / Gesetzgebung für die Substanz oder die Mischung im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

Richtlinie 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

Richtlinie 99/45/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)

Richtlinie 98/24/EG (Gefahren durch chemische Arbeitsstoffe während der Arbeit)

Richtlinie 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Richtlinie 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (ATP 3 CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (ATP 4 CLP)

Einschränkungen, die permanent in Verbindung mit dem Produkt oder den darin enthaltenen Stoffen in Übereinstimmung mit Anhang XVII der Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) und ihrer nachfolgenden Änderungen bestehen

Mit dem Produkt verbundene Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Mit den enthaltenen Stoffen verbundene Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Folgende Normen sind zu beachten, wenn diese anwendbar sind:

Richtlinie 2003/105/EWG ('Tätigkeiten mit Gefahren von schweren Unfällen') und ihre nachfolgenden Änderungen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Reinigungsmittel)

1999/13/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen hinsichtlich der Richtlinie 82/501/EG (Seveso), 96/82/EG (Seveso II):

Nicht anwendbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text zu den in Abschnitt 3 zitierten Kennzeichnungen:

R28 Sehr giftig beim Verschlucken.

R48/25 Toxisch: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch

# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

Verschlucken.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H372 Nachgewiesene Gefahr schwerer Organschäden nach wiederholter oder längerer Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Sehr giftig für Wasserorganismen, hat in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen.

H300 Tödlich bei Verschlucken.

Dieses Dokument wurde durch eine kompetente Person erstellt, die in angemessener Weise geschult wurde. Hauptsächliche bibliographische Quellen:

ECDIN - Informationsnetzwerk und chemikalienbezogene Informationen zur Umwelt - Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Union

PROPRIÉTÉS DANGEREUSES DES MATÉRIAUX INDUSTRIELS DE SAX - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

CCNL - Anhang 1

Die enthaltenen Informationen beziehen sich auf unseren Kenntnisstand zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellen nicht eine Garantie einer bestimmten Eigenschaft dar. Der Verwender muss sicherstellen, dass diese Informationen hinsichtlich der spezifischen Verwendung, für die er das Produkt einsetzen will, konform und vollständig sind.

Dieses Blatt setzt jede frühere Version außer Kraft und ersetzt diese.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Service zur Zusammenfassung chemierelevanter Veröffentlichungen (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
CSR:	Stoffsicherheitsbericht
DNEL:	Abgeleitete Konzentration, bei der keine Schädwirkung auftritt
EC50:	Konzentration bei 50 Prozent der getesteten Population wirksam.
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der im Handel vertretenen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung, Deutschland.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IATA-DGR:	Regelwerk für den Transport gefährlicher Stoffe der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Hinweise der "International Civil Aviation Organisation" (ICAO).
IMDG:	Internationale Gefahrstoffkennzeichnung für gefährliche Güter im
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Konzentration bei 50 Prozent der getesteten Population tödlich.
LD50:	Dosis bei 50 Prozent der getesteten Population tödlich.
LTE:	Lanfristige Exposition.
N.A.:	Not available
PNEC:	Konzentration ohne Wirkung vorgesehen.
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.



# SICHERHEITSDATENBLATT

## NAGTAG MONITORING-BLOCK

STE:	Kurzfristige Exposition.
STEL:	Kurzfristige eingeschränkte Exposition.
STOT:	Spezifische Toxizität für bestimmte Zielorgane.
TLV:	Grenzwert.
TWATLV:	Grenzwert für eine durchschnittliche Exposition, die auf 8 Stunden am Tag angesetzt wird. (Norm ACGIH)
UN:	Vereinte Nationen
WGK:	Deutsche Wasseraefährdungsklasse.